NEWSLETTER LITAUEN

Ausgabe: 2021

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern ab 2021

www.roedl.de/litauen | www.roedl.com/lithuania

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe: 2021

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- → Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern
 - Neues zur Umsatzsteuer
 - Neues zur Einkommensteuer
 - Neues zur Körperschaftsteuer
 - Verbrauchsteuer
 - Weitere aktuelle Steuernachrichten

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Umsatzsteuer

Erstattung der Mehrwertsteuerüberzahlung

Ab 2021 können Steuerzahler im Falle einer Überzahlung die nicht erfasste Mehrwertsteuerüberzahlung oder -differenz zurückfordern, wenn die erklärte Vorsteuer höher ist als die Umsatzsteuer, sodass nicht mehr bis zum Ende des Kalenderhalbjahres gewartet werden muss, um Mehrwertsteuer zurückzufordern. Von nun an gelten folgende Regeln:

- Die ursprünglich angefallene Mehrwertsteuerdifferenz wird abgezogen, um künftige Steuerrückstände abzudecken, aber auch
- der Restbetrag kann im Falle einer Überzahlung zurückgefordert werden. Die Mehrwertsteuer wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags des Mehrwertsteuerpflichtigen oder des Eingangs der fehlenden Dokumente erstattet.

Die entsprechende gesetzliche Regelung finden Sie hier.

Mehrwertsteuererleichterung für Covid-19-Impfstoffe und Testkits



Am 7. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission (nachfolgend EK) neue Maßnahmen verabschiedet, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Krankenhäuser, Ärzte und Einzelpersonen, die Coronavirus-Impfstoffe und Testkits in der Europäischen Union (EU) kaufen, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Darüber hinaus können EU-Länder auch niedrigere Mehrwertsteuersätze für Tests

und eng damit verbundene Dienstleistungen anwenden.

Null Prozent und ermäßigter Mehrwertsteuersatz gelten nur für Covid-19-Impfstoffe und Testkits, die von den Mitgliedstaaten oder der EK genehmigt wurden und den EU-Rechtsvorschriften entsprechen.

Artikel 19 Absatz 5 des Mehrwertsteuergesetzes wurde dementsprechend geändert, der besagt, dass Mehrwertsteuersatz von 0 Prozent gilt bis zum 31. Dezember 2022 für folgende Artikel:

- Covid-19-Impfstoff-Lieferungen;
- Lieferung von In-vitro-Diagnostika zur Diagnose der Covid-19-Krankheit (Coronavirus-Infektion).

Die Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes finden Sie hier.

Der Mehrwertsteuersatz von 5 Prozent auch für elektronische Bücher und Veröffentlichungen

Mit Inkrafttreten des Artikels 19 Absatz 4 Ziff. 3 des Mehrwertsteuergesetzes ab 2021 wird hinzugefügt, dass der ermäßigte Satz von 5 Prozent ab sofort nicht nur für Presseerzeugnisse in Papierform gilt, sondern auch für elektronische Zeitschriften, mit Ausnahme von:

- technischen, bibliografischen oder ähnlichen Datenbanken;
- Publikationen einer erotischen und/oder gewalttätiger Natur oder Veröffentlichungen, die nicht der Berufsethik entsprechen und von einer durch Rechtsakte zugelassenen Stelle als solche anerkannt wurden;
- Veröffentlichungen, in denen bezahlte Werbung mehr als 4/5 der gesamten Veröffentlichung ausmacht;
- Veröffentlichungen, die ganz oder überwiegend aus Musik- oder Videoinhalten bestehen.

Die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes finden Sie <u>hier</u>.

Keine Aufbewahrung von Papierrechnungen



Ab 2021 können schriftliche Mehrwertsteuerrechnungen nur noch in elektronischer Form gespeichert werden. Bisher mussten Dokumente in der Form (Papierform oder elektronische Form) aufbewahrt werden, in der sie gesendet oder eingereicht wurden (außer bei bestimmten Langzeitdienstleistungen).

Die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes finden Sie hier.

Das E-Commerce-Paket und wesentliche Änderungen der Mehrwertsteuer

Um den Verwaltungsaufwand im Bereich der Mehrwertsteuererklärung zu verringern, treten am 1. Juli 2021 Änderungen der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie und des Mehrwertsteuergesetzes der Republik Litauen in Kraft, mit denen das bereits festgelegte Mehrwertsteuerzahlungsverfahren für die Lieferung von Waren ins Ausland und die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege geändert wird. Obwohl die unten beschriebenen Änderungen erst am 1. Juli 2021 wirksam werden, müssen Sie sich jetzt vorbereiten.

 Die aktuellen Regeln zur Besteuerung von elektronisch erbrachten Dienstleistungen

Elektronisch bereitgestellte Dienstleistungen sind solche, die über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk bereitgestellt und automatisiert bereitgestellt werden. Folgende Dienstleistungen gelten beispielsweise als elektronisch bereitgestellt:

- mobile Apps und mobile Spiele;
- Video- (Serien, Filme) und Audio- (Musik, Webcasts) Streaming-Dienste (Netflix, Spotify usw.)
- Suche in verschiedenen Datenbanken;
- Online-Spiele, Nachrichtenabonnements;
- Bereitstellung von Werbeflächen auf Websites usw.

Wenn der Lieferant von Waren oder Dienstleistungen und der Käufer elektronisch kommunizieren, die Waren selbst oder die Dienstleistung jedoch nicht auf elektronischem Wege erbracht werden, gilt diese Kommunikation nicht als elektronisch erbrachte Dienstleistung.

Gemäß Artikel 13 Absatz 15 des Mehrwertsteuergesetzes (im Folgenden: MwStG) gelten die Dienstleistungen, wenn sie einem in Litauen ansässigen Kunden (einer natürlichen Person) elektronisch erbracht werden, als in Litauen erbracht (unterliegen der litauischen Mehrwertsteuer). Wenn diese Dienstleistungen an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kunden erbracht werden, wird der Ort der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung durch den Ort der Niederlassung des Käufers bestimmt und der im Land des Käufers geltende Mehrwertsteuersatz berechnet.

Diese Bestimmungen werden in der EU seit 2015 erfolgreich angewendet, sodass Steuerpflichtige das MOSS-System (Mini-One-Stop Shop) nutzen können, um Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Kunden in einer Erklärung die Dienstleistungen für Kunden mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten anzugeben und gleichzeitig die berechnete Umsatzsteuer zu zahlen.



Wenn also ein litauisches Unternehmen einem Kunden in Deutschland Online-Spiele über einen Online-Marktplatz (z.B. App Store) anbietet, muss das litauische Unternehmen den deutschen Mehrwertsteuersatz anwenden und entsprechend deklarieren und diese Mehrwertsteuer auf das Konto des staatlichen Steueramtes (im Folgenden: StA) zahlen.

In bestimmten Fällen kann der Ort der Leistungserbringung jedoch das Land sein, in dem der Anbieter niedergelassen ist, z.B.: wenn der Gesamtwert der Lieferungen von Waren und Dienstleistungen durch den Dienstleister im laufenden Kalenderjahr 10.000 Euro und im vorangegangenen Kalenderjahr 10.000 Euro nicht überschreitet,

so kann er den in seinem Mitgliedstaat geltenden Mehrwertsteuersatz anwenden oder die Mehrwertsteuer nicht berechnen, soweit nach dem Gesetz dieses Landes keine Registrierung erforderlich ist.

Wichtig: Bis 2021 wurde es nur der steuerpflichtige Wert der Dienstleistungen berücksichtigt. Ab Juli 2021 werden Waren, die in andere Mitgliedstaaten geliefert werden, ebenfalls mit 10.000 Euro bewertet.

Bis 2021 war das MOSS-System auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen beschränkt und wurde daher als Mini-One-Stop- Shop bezeichnet. Ab dem 1. Juli 2021 gilt das System jedoch sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen, sodass das Wort "Mini" gestrichen wurde – neue System-Bezeichnung ist nun OSS.

2. Änderungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für Personen mit Sitz in der EU, die Waren über OSS deklarieren

Bisher haben verschiedene EU-Mitgliedstaaten in ihren Ländern unterschiedliche Schwellenwerte für die Umsatzsteuerregistrierung festgelegt, wann sich ein ausländischer Steuerpflichtiger, der Waren in einen anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat liefert, für die Mehrwertsteuer registrieren und die Mehrwertsteuer dieses Staates berechnen muss. In Frankreich wie in Litauen liegt der Schwellenwert bspw. bei 35.000 Euro. Daher müssen litauische Steuerpflichtige, die in den letzten 12 Monaten Waren für 35.000 Euro an Frankreich (d.h. an die Kunden in Frankreich) verkauft haben, als Mehrwertsteuerpflichtige in Frankreich registrieren lassen, Mehrwertsteuer in Frankreich berechnen, erklären und abführen. Nach einer solchen Regelung ist es nicht ungewöhnlich, dass Unternehmen, die online handeln, Waren in verschiedene Mitgliedstaaten liefern und versenden, möglicherweise 20 oder mehr Mehrwertsteuerpflichtigen-Registrierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben müssen.

3. One-Stop-Shop-Schema

Angesichts dieses unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands für E-Commerce-Unternehmen hat die Europäische Kommission ein Paket von Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie verabschiedet. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass diejenigen, die Waren elektronisch (z.B. per Internet) verkaufen, die Möglichkeit haben, einen One-Stop-Shop für die Deklaration

von Warenlieferungen an Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat bei einer einzigen Steuerbehörde zu nutzen.

Wie oben erwähnt, besteht das Hauptprinzip des OSS-Systems darin, dass der Verkäufer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen den im Gründungsland des Käufers (natürlicher Person) geltenden Mehrwertsteuersatz anwendet und diese Mehrwertsteuer an den örtlichen Steuerverwalter zahlt. Der örtliche Steuerverwalter, der die ausländische Mehrwertsteuer vom Gewerbetreibenden eingezogen hat, überweist sie an den Steuerverwalter des Landes, in dem sich der Käufer befindet. In diesem Zusammenhang müssen sich Personen, die das OSS-System nutzen, nicht mehr in verschiedenen Mitgliedstaaten für die Mehrwertsteuer registrieren lassen.



Es ist wichtig zu beachten, dass die Anwendung des OSS der oben erwähnten 10.000 Euro Bruttoeinkommen-Befreiung unterliegt.

 Neue Verpflichtungen für litauische Online-Händler

Es ist klar, dass der Schwellenwert von 10.000 Euro für alle Lieferungen sehr niedrig ist, sodass die meisten Händler die grenzüberschreitende Mehrwertsteuer berechnen und das OSS-System anwenden müssen. Es ist wahrscheinlich, dass Händler in einem anderen Land die Mehrwertsteuer sofort ab dem 1. Juli 2021 berechnen müssen, wenn ihr Gesamtumsatz mit Lieferungen in andere Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 10.000 Euro übersteigt. Daher müssen sich Online-Händler bereits darauf vorbereiten, Buchhaltungssysteme an neue Anforderungen anzupassen, z.B. um den Ort der Lieferung der Waren festzulegen und den in dem Land, in das die Waren zu diesem Zeitpunkt geliefert werden, geltenden Mehrwertsteuersatz zu bestimmen.

Beispielsweise besucht ein in Deutschland lebender Käufer (eine natürliche Person) eine

Website eines litauischen Steuerpflichtigen mit einem Umsatz von mehr als 10.000 Euro und kauft hier angebotene Kerzen. Die Kerzen werden von Litauen nach Deutschland geschickt. Daher müssen litauische Händler, die diesen Online-Shop besitzen, den Mehrwertsteuersatz anwenden, der zu diesem Zeitpunkt für Kerzen in Deutschland gilt. Für diesen Steuerzeitraum muss die Person eine Mehrwertsteuererklärung einreichen, in der die Mehrwertsteuer auf in Deutschland verkaufte Waren angegeben ist.

5. Änderungen für Nicht-EU-Händler

Bisher konnten Verbraucher in der EU Waren aus Drittländern ohne Mehrwertsteuer bis zu einem Höchstbetrag von 22 Euro einführen. Ab dem 1. Juli 2021 wird diese für kleine Warensendungen geltende Mehrwertsteuererleichterung abgeschafft.

Die Änderungen werden auch Nicht-EU-Lieferanten nicht umgehen, die Waren online an natürliche Personen mit Sitz in der EU liefern. Für Nicht-EU-Bürger gibt es ein spezielles Steuersystem für den Versandhandel mit Waren aus Drittgebieten oder Drittländern mit einem Wert von weniger als 150 Euro (außer verbrauchsteuerpflichtige Waren).

Nach dem Verfahren, das am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, muss sich ein außerhalb der EU niedergelassener Händler in einem der EU-Mitgliedstaaten für die Mehrwertsteuer registrieren lassen und ein ähnliches OSS-System anwenden (in diesem Fall den Import One-Stop-Shop oder IOSS) wie für Personen mit Sitz in der EU. Der Verkäufer muss auf Waren, die in verschiedenen Ländern verkauft werden, die Mehrwertsteuer zum Mehrwertsteuersatz des Mitgliedstaats erheben, an den die Waren verkauft werden. Anders als jetzt muss beispielsweise ein in den USA ansässiger Händler beim Verkauf von Waren an eine in Litauen ansässige natürliche Person zum Zeitpunkt des Verkaufs die litauische Mehrwertsteuer berechnen, und die Waren werden direkt ohne zusätzliche Zollkontrollen an die Person weitergeleitet, die sie gekauft hat.

Wenn die Waren des Nicht-EU-Verkäufers über den Online-Marktplatz eines anderen (z.B. Amazon) an den EU-Käufer verkauft werden (bis zu 150 Euro), ist der Online-Marktplatz selbst verpflichtet, beim EU-Käufer Mehrwertsteuer zu erheben und entsprechend über das MOSS-System zu zahlen.

Wenn der Warenwert den im Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Schwellenwert von 150 Euro überschreitet, gilt das allgemeine Einfuhrverfahren.

BREXIT



Am 24. Dezember 2020 haben die Europäische Union und das Vereinigte Königreich (UK) eine Einigung über den Abschluss eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft sowie dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erzielt, das am 30. Dezember 2020 unterzeichnet wurde (Vereinbarung der vorläufigen Anwendung). Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht vor, dass die EU und das Vereinigte Königreich mit einem System von Nullquoten und Nullzöllen handeln werden. Für alle Waren, die den festgelegten präferenziellen Ursprung von Waren entsprechen, gelten Nulltarife und Nullquoten.

Gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Bestimmung des Ursprungs von Waren können Erzeugnisse mit Ursprung im Vereinigten Königreich auf Antrag des Einführers einen bevorzugten Einfuhrzoll erhalten. Dies kann auf einer Erklärung des Ausführers über die Herkunft der Waren oder auf der Kenntnis des Einführers beruhen. Aus dem Vereinigten Königreich importierte Waren erfordern in jedem Fall eine Einfuhranmeldung, was zu zusätzlichem Aufwand und Kosten führt. Waren, die nach Großbritannien transportiert werden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 41 des Mehrwertsteuergesetzes (Ausfuhr).

Weitere Informationen zur Ursprungserklärung finden Sie <u>hier</u>.

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Einkommensteuer

Einkommensteuerentlastung für Studium und Berufsausbildung

Am 18. Dezember 2020 trat die vom litauischen Parlament Seimas genehmigte Einkommensteuerentlastung in Kraft, mit der die Einwohner unabhängig von Alter und Anzahl der Qualifikationen einen Teil der angefallenen Ausgaben für Berufs- und Hochschulbildung erstatten können. Mit Inkrafttreten der Änderungen von Artikel 21 Absatz 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes kann ein in Litauen ansässiger Bürger die zu entrichtende Einkommensteuer senken, indem er die angefallenen Kosten für Studium oder Berufsbildung vom Jahreseinkommen abzieht. Der jährliche Betrag ist jedoch begrenzt - die jährlichen Kosten, die einem Einwohner entstehen (einschließlich Lebensversicherungsprämien, Zahlungen für Auto- oder Betriebsreparaturen), dürfen 25 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens nicht überschreiten.



Wenn der Lernende keinen Zugang zu dieser Leistung hat, können Eltern (Adoptiveltern), Erziehungsberechtigte, Betreuer und Ehepartner die Erstattung der Einkommensteuer für die entstandenen akademischen Kosten beantragen.

Wenn das Studium oder die Berufsausbildung mit geliehenen Mitteln (Darlehen eines Kreditinstituts) bezahlt wurde, kann sich der Betrag der zu zahlenden Einkommensteuer um den Teil dieses Darlehens verringern, der während des Steuerzeitraums zurückgezahlt wurde.

Die Steuerentlastung wird nach der Einkommensteuererklärung für 2020 und nachfolgende Jahre hinaus zur Verfügung stehen.

Die entsprechende gesetzliche Regelung finden Sie hier.

Das monatliche Mindestgehalt für 2021

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der monatliche Mindestlohn 642 Euro (um 35 Euro erhöht) und der Mindeststundenlohn 3,93 Euro (um 0,21 Euro erhöht).

Das Nettogehalt der Arbeitnehmer, die den Mindestlohn erhalten, erhöht sich aufgrund der geänderten Formel für monatlichen Mindestlohn und nicht steuerpflichtiges Einkommen um 21,18 Euro.

Den Regierungsbeschluss finden Sie hier.

Für das arbeitsrechtliche Einkommen geltende Einkommensteuer 2021

Das Einkommen, das ein Einwohner im Jahr 2021 im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder der einem seinem Wesen entsprechenden Verhältnis (außer Krankengeld, Mutterschafts-, Vaterschafts-, Kinderbetreuungs- und Leistungen bei Kündigung für langjährige Beschäftigung) erhält, unterliegt einem Einkommensteuer-Satz (ESt.) von 20 Prozent oder 32 Prozent hängt vom beschäftigungsbezogenen Einkommen ab, das während der Steuerperiode erzielt wurde.

Einkommen	ESt Satz
Anteil des beschäftigungsbezogenen Einkommens, der 60 Durchschnitts- gehälter nicht überschreitet (2021)	20%
Anteil des beschäftigungsbezogenen Einkommens, der 60 Durchschnitts- gehälter überschreitet (2021)	32%

Das durchschnittliche Monatsgehalt im Land für 2021 beträgt 1.352,70 Euro. Dieser Betrag ist sowohl für die Anwendung des progressiven ESt.-Satzes als auch für die Berechnung der Beitragsobergrenze der staatlichen Sozialversicherung wichtig. Im Jahr 2021 werden 60 durchschnittliche Monatsgehälter im Land 81.162 Euro betragen.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Grundfreibetrag

Mit der Änderung des monatlichen Mindestgehalts ab 2021 tritt das neue Berechnungsverfahren des Einkommensteuer-Freibetrags in Kraft. Das maximale monatliche steuerfreie Einkommen von 400 Euro gilt im Jahr 2021 für Einwohner mit einem monatlichen beschäftigungsbezogenen Einkommen von höchstens 642 Euro (monatlicher Mindestgehalt). Für andere Personen (ausgenommen Personen mit eingeschränkter Mobilität mit einem steuerfreien Einkommen von 600 Euro und 645 Euro) mit einem monatlichen Arbeitseinkommen von mehr als 642 Euro wird die Höhe des monatlichen Freibetrags für den Steuerzeitraum 2021 nach der folgenden Formel berechnet:

Grundfreibetrag 2021

Monatlicher Freibetrag = 400 – 0,18 x (monatliches beschäftigungsbezogenes Einkommen des Einwohners – 642 Euro)

Jahresfreibetrag = 4 800 - 0,18 x (Jahreseinkommen des Einwohners - 7 704 Euro)

Es sollte auch beachtet werden, dass das litauische Parlament Seimas am 23. Juni 2020 zugestimmt hat, den monatlichen Freibetrag des Jahres 2020 auf 400 Euro, d.h. um 50 Euro zu erhöhen.

Nach diesem Verfahren konnte der Arbeitgeber, war jedoch nicht verpflichtet, den Freibetrag ab Anfang 2020 neu berechnen. Das erforderte eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien (dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber). Wenn der Freibetrag nicht neu berechnet wurde, kann der Einwohner diese Einkommensdifferenz (von Anfang 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes) durch Vorlage der jährlichen Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 ausgleichen.

Formel zur Berechnung des Grundfreibetrags des Einwohners für 2020:

Grundfreibetrag 2020

Monatlicher Freibetrag = 400 – 0,19 x (monatliches beschäftigungsbezogenes Einkommen des Einwohners – 607 Euro);

Jahresfreibetrag = 4 800 – 0,19 x (Jahreseinkommen des Einwohners – 7 284 Euro)

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes für 2021 finden Sie hier.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes für 2020 finden Sie <u>hier.</u>

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Körperschaftsteuer

20-jährige Körperschaftsteuerentlastung bei der Entwicklung eines Großprojekts

Am 30. Juni 2020 verabschiedete das Parlament der Republik Litauen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (nachfolgend KStG), die eine Körperschaftsteuerentlastung für Großinvestoren in Litauen vorsehen. Ab 2021 können Investoren 20 Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die juristische Person hat einen Großprojektinvestitionsvertrag geschlossen;
- Die Investition des in Vilnius und im Bezirk Vilnius tätigen Unternehmens beläuft sich auf 30 Millionen Euro, und die durchschnittliche Anzahl seiner Mitarbeiter übersteigt 200, im Rest des Landes – 20 Millionen Euro bei 150 Mitarbeiter;

 75 Prozent der Einnahmen bestehen aus Datenverarbeitung, Webserverdiensten (Hosting) und damit verbundenen Aktivitäten oder Einnahmen aus der Fertigung/Produktion und nur aus den Einnahmen der juristischen Person, die im Rahmen eines Großprojekts erwirtschaftet werden.

Die Leistung würde in der Steuerperiode beginnen, in der dieser Investitionsbetrag und die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten erreicht wurden.

Bisher war die Körperschaftsteuerentlastung nur für Unternehmen verfügbar, die in der Freihandelszone ansässig sind (10 Prozent Körperschaftsteuersatz für 10 Jahre, 7,5 Prozent für die nächsten sechs Jahre).



Bei Private-Equity-Investitionen ist darauf zu achten, dass die Leistung insoweit gilt, als sie mit dem Recht der Europäischen Union über die Gewährung staatlicher Beihilfen vereinbar ist.

Zusammen mit dieser Änderung des Körperschaftsteuergesetzes wurden Änderungen des Investitionsgesetzes, des Gesetzes über den rechtlichen Status von Ausländern, des Gesetzes über Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, des Arbeitsgesetzes, des Bodengesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten wirtschaftlichen Aktivitäten verabschiedet, die darauf abgezielt sind, die Attraktivität großer Investitionen in Litauen zu fördern.

Die vom Steueramt veröffentlichten Informationen finden Sie <u>hier.</u>

Die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes finden Sie <u>hier</u>.

Besteuerung des übertragenen Eigentums eines litauischen Unternehmens

Am 11. November 2020 gab das Steueramt eine Auslegung zur Anwendung von Artikel 402 des Umsatzsteuergesetzes heraus, der die Besteuerung von Vermögensübertragungen vorsieht.

Die Körperschaftsteuer wird erhoben,

wenn:

- Vermögenswerte von einem in Litauen ansässigen Unternehmen an eine in einem anderen Staat ansässige Betriebsstätte ohne Änderung des Eigentums an den Vermögenswerten übertragen werden;
- das Vermögen eines ausländischen Unternehmens, das über eine Betriebsstätte in Litauen tätig ist, auf eine andere Gesellschaft oder Betriebsstätte außerhalb Litauens übertragen wird;
- ein litauisches Unternehmen seine Tätigkeit in ein anderes Land überträgt, außer in Fällen, in denen das zu diesem Zweck bestimmte Vermögen tatsächlich mit einer Betriebsstätte in Litauen zusammenhängt; oder

 ein ausländisches Unternehmen, das seine Tätigkeit in Litauen über eine Betriebsstätte ausübt, seine Tätigkeit in ein anderes Land überträgt.

Die Körperschaftsteuer wird auf die Differenz zwischen dem Marktpreis des Vermögens und seinem Erwerbswert erhoben. Wenn die Differenz negativ ist, verringert sich der steuerpflichtige Gewinn des litauischen Unternehmens.

Die vollständige Auslegung des Steueramtes finden Sie hier.

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 trat eine Änderung von Artikel 30 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in Kraft, in der die Regeln für die Übertragung von Steuerverlusten bei der Übertragung von Wertpapieren oder Derivaten festgelegt sind.

Wenn ein Unternehmen Aktien überträgt, die es länger als zwei Jahre gehalten hat, mehr als 10 Prozent davon hält und Verluste erleidet, sind diese Verluste nicht mehr in allen Fällen abzugsfähig. Dies bedeutet, dass es nicht mehr möglich ist, steuerpflichtige Gewinne aus anderen Aktien, Wertpapieren oder Derivaten um diese Verluste zu reduzieren.

Wenn ein Unternehmen mehr als zwei Jahre lang mehr als 10 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens besitzt und überträgt, werden solche Verluste sofort als nicht abzugsfähig erfasst. Diese Bestimmung gilt auch in Fällen, in denen die übertragende Einheit im Falle einer Umstrukturierung oder Übertragung gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Anteile dieser Einheit mindestens drei Jahre (ohne Unterbrechung) gehalten hat.



Diese Änderungen gelten für die Berechnung und Erklärung der Körperschaftsteuer für 2021 und die Folgejahre.

Es ist zu beachten, dass ein Gewinn aus der Übertragung solcher Anteile gemäß Artikel 12

Absatz 15 des Körperschaftsteuergesetzes weiterhin als nicht steuerpflichtiges Einkommen eingestuft wird.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden Sie <u>hier</u>.

Verrechnungspreise

Mit Beschluss des Finanzministers vom 19. Oktober 2020 wurde eine Änderung der Verrechnungspreisregelung von Artikel 40 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes und Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes und damit die Anforderungen an die Dokumentation der Verrechnungspreise verabschiedet.

Wesentliche Änderungen in der Methodik der Verrechnungspreisdokumentation:

Für Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung ist ein Aufschlag von 5 Prozent zulässig.

Durch die Änderung der Regeln wurde die Möglichkeit eingeführt, eine vereinfachte Analyse der Verrechnungspreise auf Transaktionen mit geringer Wertschöpfung anzuwenden.

Bei dieser Methode muss die Preisgestaltung nicht unbedingt auf einer vergleichenden Analyse beruhen, und ein Aufschlag von 5Prozent kann ohne Nachweis angewendet werden. Dieser Aufschlag kann jedoch nicht angewendet werden, wenn das Unternehmen dieselben Transaktionen mit nicht verbundenen Personen durchführt. Diese Bestimmung für die Erstellung von Preisdokumentation gilt für die Berechnung der Körperschaftsteuer für 2020 und die Folgejahre.

 Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Preisdokumentation, wenn Transaktionen nur mit anderen litauischen Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Durch die Änderung der Regeln entfällt die Verpflichtung zur Erstellung von Preisdokumentation, wenn die Transaktion mit einer anderen litauischen Einheit abgeschlossen wird. Obwohl keine Dokumentation mehr erforderlich ist, bleibt die Anforderung bestehen, dass die Preisgestaltung des Unternehmens für verkaufte Waren und Dienstleistungen dem Marktpreis entspricht (Fremdvergleichsgrundsatz).

Diese Bestimmung zur Erstellung von Preisdokumentationen gilt für die Berechnung der Körperschaftsteuer für 2020 und die Folgejahre. Für die Dokumentation von Transaktionen früherer Perioden (Verjährungsfrist – fünf Jahre) bleibt eine solche Anforderung bestehen.

 Es wird das Konzept der "schwer zu ermittelnden immateriellen Vermögenswerte" eingeführt.

Die Regeln erleichtern die Steuerverwaltung von schwer zu bewertenden immateriellen Vermögenswerten, wobei der Steuerverwalter den Transaktionspreis des Vermögenswerts oder der Rechte zur Übertragung dieses Vermögens auf Grundlage der erhaltenen Ex-post-Finanzinformationen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, anpassen kann (ex ante). Diese Regelung für die Erstellung von Preisdokumentation ist am 23. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Die Anwendung der Gewinnbeteiligungsmethode wird angepasst.

Weitere Informationen finden Sie hier.

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Verbrauchsteuer

Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten und andere Tabakwaren

Die Verbrauchsteuersätze für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak und nicht verarbeiteten Tabak ändern sich ab dem 1. März 2021:

- der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer für Zigaretten beträgt 69,40 Euro (erhöht um 4,30 Euro);
- der gemischte Verbrauchsteuersatz muss mindestens 115,50 Euro pro 1.000 Zigaretten betragen (erhöht um 7 Euro);
- Die Verbrauchsteuer auf Zigarren und Zigarillos beträgt 55 Euro pro Kilogramm (erhöht um 7 Euro);
- Rauchtabak 90 Euro pro Kilogramm (erhöht um 11,50 Euro);

Rohtabak wird mit 90 Euro pro Kilogramm besteuert (erhöht um 11,50 Euro).

Die Änderung des Verbrauchsteuergesetzes finden Sie <u>hier</u>.

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Weitere aktuelle Steuernachrichten

Bußgelder wegen Nichteinhaltung der Anforderungen an das Verpackungsmanagement

Ab 2021 werden die Steuersätze auf Umweltverschmutzung durch Verpackungsabfälle erhöht, um die Umweltverschmutzung zu verringern. Ab 2022 werden außerdem unterschiedliche Steuersätze für recycelbare und nicht recycelbare Verpackungsarten festgelegt.

Nachfolgend finden Sie die für verschiedene Verpackungsarten geltenden Steuersätze:

Art der Verpackung	Steuersätze auf Umwelt- verschmut- zung durch Verpackungs- abfälle, Euro/t	Steuersätze auf Umweltver- schmutzung durch wiederver- wendbare Verpackun- gen und recycelbare Einwegver- packungen, Euro/t	Steuer- sätze auf Umwelt- verschmut- zung durch nicht recycel- bare Einweg- verpa- ckungen, Euro/t
	2021	Ab 2022	
Glasver- packung	225	279	395
Kunststoffver- packungen	618	618	875
PET- Verpackung (Polyethylente- rephthalat)	618	618	875
Verbundver- packungen	900	900	1200
Metallverpa- ckungen (einschließlich Aluminium)	186	186	263
Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe	125	133	188
Holzver- packung	159	189	225
Andere Verpackungen	299	299	423

Es wurde auch festgestellt, dass für Steuerpflichtige, die die obligatorische Erfassung von Verpackungen und Produkten nicht führen, die Steuer für nicht deklarierte (verborgene) Mengen mit einem Satz von 2 Prozent des Warenumsatzes berechnet wird und die festgelegte Mindeststrafe 10.000 Euro beträgt.

Diese Änderung kann erhebliche Konsequenzen für ausländische Händler haben, die

Waren nach Litauen liefern, und Litauen wird als der Ort ihrer Lieferung angesehen, sie führen jedoch keine Aufzeichnungen über Verpackungen.

Änderung des Gesetzes über Steuern auf Umweltverschmutzung finden Sie hier.

Änderungen des Gesetzes über Steuer auf Umweltverschmutzung

Am 1. Januar 2021 treten Neuerungen des Gesetzes über Steuer auf Umweltverschmutzung in Kraft, in denen die Liste der Steuerobjekte geändert und Vergünstigungen gewährt wurden.

Von nun an sind der Liste der Steuerobjekte die zum ersten Mal in Litauen registrierten mobilen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte hinzugefügt oder wenn der Betreiber solcher Maschinen im Register der Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen und ihrer Anhänger geändert wird.

Mit den Änderungen wurden die folgenden bestehenden Vergünstigungen abgeschafft:

- für natürliche Personen, die selbstständig sind und bei ihren Tätigkeiten Privatfahrzeuge einsetzen;
- für Fahrzeuge, die mit funktionierenden Abgasreinigungssystemen ausgestattet sind;
- für natürliche und juristische Personen, die durch Fahrzeuge, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, Umweltverschmutzung verursachen, wenn ihr Einkommen aus diesen Tätigkeiten 50 Prozent des Gesamteinkommens übersteigt.

Die Liste der Vergünstigungen besagt auch, dass leichte Nutzfahrzeuge (Kategorien M1 und N1), die mit Benzin und/oder Gas betrieben werden und vor nicht mehr als vier Jahren hergestellt wurden, sowie schwere Fahrzeuge, die vor nicht mehr als drei Jahren hergestellt wurden, von der Steuer auf Umweltverschmutzung durch mobile Quellen befreit sind.

Die Gesetzesänderung finden Sie <u>hier</u>.

Vereinfachung der Verrechnung von Überzahlungen und Rückständen

Ab dem 1. Januar 2021 wurde es möglich, die Schulden gegenüber der staatlichen Sozialversicherung mit den Überzahlungen dem Steueramt gegenüber zu verrechnen oder die Schulden gegenüber dem Steueramt durch Überzahlungen der staatlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung zu decken.

Dies bedeutet, dass ein Unternehmen mit einer Überzahlung von Steuern beim Steueramt keinen Antrag auf Erstattung stellen muss, um das erstattete Geld an den Sozialversicherungsfonds zu überweisen. In einem anderen Fall – wenn ein Unternehmen Überzahlung an Sozialversicherung geleistet hat, es aber dem Steueramt schuldet, muss das Unternehmen keine Zinsen an das Steueramt zahlen, da die Überzahlung von der Sozialversicherung die Schulden abdeckt.

Die Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes finden Sie <u>hier.</u> Die Änderung des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung finden Sie <u>hier.</u> Die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung finden Sie <u>hier.</u>

Festlegung neuer Immobilienwerte für den Zeitraum 2021-2025

Am 1. Januar 2021 wurden neue Steuerwerte von Immobilien (Gebäuden) ermittelt, die auf Basis einer Massenbewertung bewertet werden und zur Berechnung der Steuer für fünf Jahre verwendet werden (2021, 2022, 2023, 2024, 2025). Sie finden sie auf der Website des "Registrų centras" unter Angabe einer Identifikationsnummer des Immobilienobjekts.

Details zur Suche finden Sie unter folgendem <u>Link</u>.



Dienstleistungsverträge für Mitglieder kleiner Partnerschaften für gültig erklärt

Ab dem 19. November 2020 hat ein Mitglied einer kleinen Partnerschaft das Recht, mit seinem Unternehmen einen Dienstleistungsvertrag nicht nur für das Management, sondern auch für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Ausführung von Arbeiten abzuschließen. Es ist verboten, nur einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Ein Mitglied einer kleinen Partnerschaft kann jedoch für die kleine Partnerschaft Dienstleistungen bis zu einem Wert von 100.000 Euro erbringen. Der Betrag, der den festgelegten Betrag übersteigt, gilt als Gewinnverteilung der kleinen Partnerschaft oder als Mittel, die für die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder der kleinen Partnerschaft bestimmt sind.

Das Verbot Dienstleistungs- oder Arbeitsverträge mit einer kleinen Partnerschaft abzuschließen bestand seit 2012.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden Sie <u>hier</u>.

Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein

Ab dem 1. Januar 2021 tritt das Abkommen zwischen der Republik Litauen und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Steuern vom Einkommen und vom Kapital in Kraft.

Diese Vereinbarung ähnelt anderen Doppelbesteuerungsabkommen, weist jedoch besondere Merkmale auf, wie z.B. dass der Staat des Empfängers/Begünstigten das ausschließliche Recht hat, die gezahlten Honorare zu besteuern. Das bedeutet, dass die in Litauen an eine Person mit einem ständigen Wohnsitz im Herzogtum Liechtenstein gezahlten Honorare nur im Ausland besteuert werden.

Aufgrund dieses Abkommens können die Steuerverwaltungen der Republik Litauen und des Fürstentums Liechtenstein problemlos Informationen über die Steuerpflichtigen der beiden Länder austauschen.

Von nun an hat Litauen 56 anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden Sie hier.

Kontakte für weitere Informationen:



Nora Vitkūnienė
Assoziierter Partner
Leiterin der Steuerabteilung
Tel. +370 5 2123 590
nora.vitkuniene@roedl.com



Mantas Mališauskas Leiter der Abteilung Interne Steuern Tel. +370 5 2123 590 mantas.malisauskas@roedl.com

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem LinkedIn-Profil hier.

Impressum

Herausgeber: Rödl & Partner UAB Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen T +370 5 2123 590 www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt: Nora Vitkūnienė nora.vitkuniene@roedl.com Mantas Mališauskas mantas.malisauskas@roedl.com

Layout/Satz: Monika Railaitė monika.railaite@roedl.com Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.